

verpflichtet, zur Preisnachweisführung eine Kopie des abzugebenden Preiskarteiblattes zu dokumentieren.

(3) Nimmt ein Betrieb die Produktion eines Erzeugnisses auf, das von anderen Betrieben bereits produziert wird (Ausdehnung der Produktion auf weitere Betriebe), so hat er die für das Erzeugnis in Preislisten festgelegten Preise anzuwenden. Sind die Preise nicht in Preislisten enthalten, so hat sich der Betrieb an das zuständige Preiskoordinierungsorgan zu wenden. Das Preiskoordinierungsorgan hat festzulegen, welche Unterlagen zur kurzfristigen Preisfestsetzung einzureichen sind. Diese Anforderungen sind gegenüber denen der Anlage 1 bzw. 2 auf ein Mindestmaß zu beschränken!

§ 8

Bekanntgabe, der festgesetzten Preise, Teilpreise, Teilpreisnormative und betrieblichen Zuschlagssätze

(1) Die für die Festsetzung der Preise, Teilpreise, Teilpreisnormative und betrieblichen Zuschlagssätze verantwortlichen Minister und Leiter sind für deren Bekanntgabe an die in der Anlage 5 genannten Empfänger verantwortlich. Sie haben dazu die vom Amt für Preise herausgegebenen Preiskarteiblätter¹¹ zu verwenden. Die Bekanntgabe von Tarifen und Preisen für das Verkehrswesen erfolgt durch Preiskarteiblatt bzw. im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) des Ministeriums für Verkehrswesen und des Zentralen Transportausschusses der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Den Empfängern von Preiskarteiblättern ist die Herstellung und Verteilung von Abschriften und Vervielfältigungen dieser Preiskarteiblätter untersagt; ausgenommen ist die Anfertigung von Abschriften oder Kopien auf Anforderung staatlicher Organe oder der zuständigen Preiskoordinierungsorgane, insbesondere für Kontroll- und Nachweiszwecke, sowie zur Erfüllung der Bestimmungen des § 7 Abs. 2.

§ 9

Dokumentation

(1) Die Betriebe haben die festgesetzten Preise, Teilpreise, Teilpreisnormative und betrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten einschließlich der dazugehörigen Anträge zu dokumentieren,

(2) Die für die Festsetzung verantwortlichen Organe haben die festgesetzten Preise, Teilpreise, Teilpreisnormative und betrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten einschließlich der dazugehörigen Anträge und revisionsfähigen Nachweise bzw. Preisvorschläge zu dokumentieren. Bei zentraler staatlicher Preisbestätigung hat außerdem das Preiskoordinierungsorgan einen Preisantrag des Betriebes einschließlich des Preisvorschlages zu dokumentieren.

(3) Sofern ein Betrieb gemäß den Rechtsvorschriften Preise für seine Erzeugnisse selbständig festzulegen hat, sind folgende vom Leiter des Betriebes Unterzeichnete Angaben zu dokumentieren:

• ■ Bezeichnung und Beschreibung des Erzeugnisses und seiner Gebrauchseigenschaften,

— Artikelnummer gemäß zentralem Artikelkatalog bzw. ELN-Nr. (gleiche Angaben wie bei Preisanträgen gemäß Anlage 1 oder Anlage 2),

- Betriebspreis, Industrieabgabepreis und Einzelhandelsverkaufspreis sowie Preisstellung,
- Kosten- und Industriepreiskalkulation bei Kalkulationspreisen,
- Nachweis über die Ermittlung des Industriepreises auf der Grundlage verbindlich vorgegebener Methoden der Relationspreisbildung; Kostennachweis entsprechend den dafür in den speziellen Kalkulationsrichtlinien getroffenen Festlegungen. * * 12

Vom Leiter des Preiskoordinierungsorgans können im Einvernehmen mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise vereinfachte Formen der Dokumentation itigelasen werden.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 zu dokumentierenden Unterlagen sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet ab Beendigung der Produktion bzw. ab Außerkraftsetzung der Preise, Teilpreise, Teilpreisnormative oder betrieblichen Zuschlagssätze, aufzubewahren.

(5) Für die Dokumentation des nach den Absätzen X bis 4 aufzubewahrenden Schrift- und Zeichnungsgutes kann die Mikroverfilmung entsprechend den Rechtsvorschriften¹³ angewendet werden. Die Vernichtung der Originale des Schrift- und Zeichnungsgutes nach der Ersatzverfilmung ist erst nach erfolgter Revision der Kosten- und Preisarbeit durch das Amt für Preise in dem zur Dokumentation verpflichteten Organ bzw. Betrieb zulässig bzw. nach Abschluß der entsprechend den Rechtsvorschriften¹³ durchgeführten regelmäßigen komplexen Überprüfung der Kosten- und Preisarbeit in den Kombinatbetrieben durch den Leiter der Abteilung Preise des Kombinats. Preiskarteiblätter sind nicht zu vernichten.

§ 10

Berücksichtigung spezieller Bedingungen

Die Leiter der zuständigen Staatsorgane sind berechtigt, zur Durchführung dieser Anordnung im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise Preisvorschriften herauszugeben über die Berücksichtigung von Besonderheiten in den Bereichen und Zweigen ihres Verantwortungsbereichs.

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher fahrlässig

a) unterläßt:

- termingemäß Preisantrag zu stellen, wenn er dazu verpflichtet ist (§ 2 Absätze 1 bis 5, § 3 Abs. 4),
- die Preise entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften festzulegen, wenn er nicht der Preisantragspflicht unterliegt und auch keinen Freisantrag stellt (§ 2 Abs. 5),
- die Preise mit den Hauptabnehmern bzw. den anderen Abstimmungspartnern abzustimmen (§ 4 Absätze 2 bis 7),
- termingemäß Vorschläge zur zentralen staatlichen Preisbestätigung vorzulegen, wenn er dazu verpflichtet ist (§ 5);

b) Preiskarteiblätter über die festgelegte Anzahl und den festgelegten Verteiler hinaus herstellt und verteilt (§ 8 Abs. 2),

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 1 000 M belegt werden.

¹² z. Z. gilt der Beschluß vom 19. September 1972 über die Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut - Auszug - (GBl. II Nr. 57 S. 625).

¹³ z. Z. gilt die Verordnung vom 14. Februar 1980 über die staatlichen Kontrollvollmachten und Aufgaben des Leiters der Abteilung Preise in volkseigenen Kombinat (GBl. I Nr. 8 S. 63).

¹¹ Zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg

• Preiskarteiblatt zur Bekanntgabe von Preisen - Vordruck-Nr. 093/30 (Format A 4) und 093 31 (Format A 5)

• Preiskarteiblatt zur Bekanntgabe von Teilpreisen, Teilpreisnormativen und betrieblichen Zuschlagssätzen - Vordruck-Nr. 093/32 (Format A 4) und 093/33 (Format A 5).

Vorhandene Bestände anderer Preiskarteiblätter sind zu verbrauchen.